



Der Überblick: Aktuelle Maßnahmen der Bundesregierung und noch mehr

So schützen Sie jetzt Ihre Beschäftigten und Ihr Unternehmen

Das öffentliche Leben wurde durch die aktuellen Maßnahmen der Bundesregierung vom Wochenende auf ein Minimum heruntergefahren. Sozialkontakte sind auf das kleinstmögliche Maß reduziert worden. In vielen Unternehmen musste die Arbeit kurzfristig und überraschend neu organisiert werden. Diese Situation bedeutet eine nie dagewesene Herausforderung für die Wirtschaft.

Der Staat hat Hilfsprogramme auf den Weg gebracht, die für Beschäftigte und Unternehmen einen Schutzschirm bieten soll. Ziel ist es, Firmen und Betriebe mit ausreichend Liquidität auszustatten, damit sie gut durch die Krise kommen. Wir haben diese Sofortmaßnahmen zur Liquiditätssicherung für Sie hier zusammengefasst, um Ihnen einen besseren Überblick zu ermöglichen.

Die aufgeführten Maßnahmen ergänzen somit die vorhandenen üblichen Optionen und können zusätzlich und nebeneinander angewendet werden.

Sofortmaßnahmen um die Wirtschaft zu stärken:

- **Kurzarbeit**
- **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern und sonstigen Verbindlichkeiten**
- **Finanzierungshilfen durch den Bund (KfW) und die Förderbanken der Länder**
- **Entschädigung nach IFSG**

1. Kurzarbeitergeld flexibilisieren

Die Agentur für Arbeit zahlt das Kurzarbeitergeld als teilweisen Ersatz für den durch einen vorübergehenden Arbeitsausfall entfallenen Lohn. Der Arbeitgeber wird dadurch bei den Kosten der Beschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entlastet. So können Unternehmen ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch bei Auftragsausfällen weiter beschäftigen. Das Kurzarbeitergeld hilft also, Kündigungen zu vermeiden.

Bis Anfang April wird die Kurzarbeiterregelung zielgerichtet angepasst. Die Änderungen gelten befristet bis zum 31. Dezember 2020. Dabei werden erleichterte Zugangsvoraussetzungen eingeführt:

- Absenkung des Quorums der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10 % (die Erheblichkeitsschwelle lag bislang bei mindestens einem Drittel)
- teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer
- vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)

Welche Rahmenbedingungen müssen erfüllt sein, um Kurzarbeitergeld bekommen zu können?

Kurzarbeitergeld kann grundsätzlich gewährt werden, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretung oder zwischen Arbeitgeber und den betroffenen Beschäftigten eine arbeitsrechtliche Reduzierung der Arbeitszeit im Betrieb vereinbart wurde und damit ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall einhergeht. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Der Arbeitsausfall beruht auf wirtschaftlichen Gründen oder auf einem unabwendbaren Ereignis (z.B. Hochwasser, behördliche Anordnung).
- Der Arbeitsausfall ist unvermeidbar und der Betrieb hat alles getan, um ihn zu vermindern oder zu beheben (z.B. in bestimmten Grenzen Nutzung von Arbeitszeitguthaben).
- Der Arbeitsausfall ist vorübergehender Natur. Das bedeutet, dass innerhalb der Bezugsdauer grundsätzlich wieder mit dem Übergang zur regulären Arbeitszeit gerechnet werden kann.
- Der Arbeitsausfall wurde der Agentur für Arbeit angezeigt.
- Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer setzt nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung fort und es erfolgt keine Kündigung.
- Der Arbeitsausfall ist erheblich. Das bedeutet, dass mindestens ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen ist.

Für wen gilt der Anspruch auf Kurzarbeitergeld?

Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben alle ungekündigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch die Kurzarbeit einen Gehaltsausfall von über 10 Prozent haben und weiterhin versicherungspflichtig beschäftigt sind. Ist die sogenannte Erheblichkeitsschwelle erreicht (mind. 1/3 der Belegschaft hat einen Arbeitsausfall von über 10 Prozent), können auch ungekündigte, versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Gehaltsausfall 10 Prozent oder weniger beträgt, Kurzarbeitergeld erhalten. Befristet bis zum 31. Dezember 2020 ist die Erheblichkeitsschwelle von einem Drittel auf zehn Prozent der Belegschaft abgesenkt.

Wie schnell kann Kurzarbeit eingeführt werden?

Kurzarbeit kann bei Auftragsausfällen durch entsprechende Vereinbarungen zur Reduzierung der Arbeitszeit im Betrieb sehr kurzfristig eingeführt und der örtlichen Agentur für Arbeit angezeigt werden. Der Arbeitgeber berechnet das Kurzarbeitergeld und zahlt es an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus. Anschließend wird ein Erstattungsantrag bei der örtlichen Agentur für Arbeit gestellt, die nach Prüfung der Antragsunterlagen das gezahlte Kurzarbeitergeld dem Arbeitgeber umgehend erstattet. Offene Fragen können schnell und unbürokratisch mit der Agentur für Arbeit vor Ort geklärt werden.

Was ist zur Beantragung von Kurzarbeitergeld zu tun?

Anzeige und Beantragung von Kurzarbeitergeld erfolgen in einem zweistufigen Verfahren:

Der Arbeitsausfall wird vom Arbeitgeber oder von der Betriebsvertretung bei der zuständigen Agentur für Arbeit schriftlich angezeigt. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat. Die Agentur für Arbeit entscheidet unverzüglich, ob die Voraussetzungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld dem Grunde nach vorliegen. Der Arbeitgeber errechnet das Kurzarbeitergeld und zahlt es an die Beschäftigten aus.

Im Anschluss daran richtet der Arbeitgeber einen schriftlichen Antrag auf Erstattung des von ihm verauslagten Kurzarbeitergeldes an die Agentur für Arbeit in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten einzureichen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats (Anspruchszeitraums), in dem die Tage liegen, für die Kurzarbeitergeld beantragt wird.

Wichtige Hinweise sowie das Online-Antragsformular finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>.

In welcher Höhe wird Kurzarbeitergeld gezahlt?

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Nettoentgeltausfall. Die Kurzarbeiter erhalten grundsätzlich 60 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt beträgt das Kurzarbeitergeld 67 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Die gesetzliche Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld beträgt 12 Monate. Sie kann durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf bis zu 24 Monate verlängert werden.

Eine Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes finden Sie hier:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf.

2. Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Insgesamt wird den Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen gewährt. Im Einzelnen:

Stundung von Steuerzahlungen: Wenn Unternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr fällige Steuerzahlungen nicht leisten können, sollen diese Zahlungen auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet werden. Den Antrag können Unternehmen bis zum 31. Dezember 2020 bei ihrem Finanzamt stellen.

An die Bewilligung der Stundung sind dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Unternehmen müssen darlegen, dass sie unmittelbar betroffen sind. Den Wert entstandener Schäden müssen sie aber nicht im Einzelnen belegen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird. Diese Maßnahme betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

Anpassung von Vorauszahlungen: Unternehmen, Selbständige und Freiberufler können außerdem die Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen lassen. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen. Hierfür können sie bei ihrem Finanzamt einen Antrag stellen. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden als vor der Corona-Pandemie erwartet, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.

Vollstreckungsmaßnahmen aussetzen: Auf die Vollstreckung von überfälligen Steuerschulden soll bis zum Ende des Jahres verzichtet werden. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

Zu vergleichbaren Maßnahmen hat das Bundesfinanzministerium darüber hinaus die Zollverwaltung angewiesen, die u.a. die Energiesteuer und Luftverkehrsteuer verwaltet. Sie gelten außerdem für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer, soweit diese vom Bundeszentralamt für Steuern verwaltet wird.

Die steuerlichen Hilfsmaßnahmen sind Teil eines Milliarden-Schutzschilds für Deutschland. Weitere Informationen dazu und Antworten auf häufige Fragen finden Sie hier.

3. Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen

Zunächst werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Mit diesen Mitteln können in erheblichem Umfang liquiditätsstärkende Kredite privater Banken mobilisiert werden. Dazu werden die etablierten Instrumente zur Flankierung des Kreditangebots der privaten Banken ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht:

- Die Bedingungen für den KfW-Unternehmerkredit (für Bestandsunternehmen) und ERP-Gründerkredit - Universell (für junge Unternehmen unter 5 Jahre) werden gelockert, indem Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für Betriebsmittelkredite erhöht und die Instrumente auch für Großunternehmen mit einem Umsatz von bis zu zwei Milliarden Euro (bisher: 500 Millionen Euro) geöffnet werden. Durch höhere Risikoübernahmen in Höhe von bis zu 80% für Betriebsmittelkredite bis 200 Millionen Euro wird die Bereitschaft von Hausbanken für eine Kreditvergabe angeregt.

- Für das Programm für größere Unternehmen wird die bisherige Umsatzgrenze von zwei Milliarden Euro auf 5 Milliarden Euro erhöht. Dieser „KfW Kredit für Wachstum“ wird umgewandelt und künftig für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bisher nur Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird auf bis zu 70% erhöht (bisher 50%). Hierdurch wird der Zugang von größeren Unternehmen zu Konsortialfinanzierungen erleichtert.
- Für Unternehmen mit mehr als fünf Milliarden Euro Umsatz erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung.

So beantragen Unternehmen Kredite:

Betroffene Unternehmen, die ein Programm des Corona-Schutzschilds in Anspruch nehmen möchten, können dies über ihre Hausbank oder einen anderen Finanzierungspartner beantragen. Neben der eigenen Bank können dies Geschäftsbanken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Direktbanken, Bausparkassen, Versicherungen oder Finanzvermittler sein. Wichtig: Die direkte Beantragung bei der KfW ist nicht möglich.

Ein Antrag läuft in vier Schritten:

1. Finanzierungspartner finden

Kontakt mit der Hausbank oder anderem Finanzierungspartner aufnehmen und Termin vereinbaren. Bei der Suche nach einem Finanzierungspartner unterstützt auch die Website der KfW: www.kfw.de.

2. Kredit beantragen

Der Finanzierungspartner stellt für das Unternehmen den Kreditantrag bei der KfW.

3. Kreditantrag wird geprüft

Die KfW prüft alle Unterlagen und entscheidet über die Förderung.

4. Kreditvertrag abschließen und Liquidität erhalten


Das Unternehmen schließt beim Finanzierungspartner den Kreditvertrag ab, anschließend werden die Mittel bereitgestellt.

Bei den Bürgschaftsbanken wird der Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Millionen Euro verdoppelt. Der Bund wird seinen Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken um 10% erhöhen, damit die in der Krise schwer einzuschätzenden Risiken leichter geschultert werden können. Die Obergrenze von 35% Betriebsmitteln am Gesamtobligo der Bürgschaftsbanken wird auf 50% erhöht. Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können.

Das bislang auf Unternehmen in strukturschwachen Regionen beschränkte Großbürgschaftsprogramm (parallele Bund-Länder-Bürgschaften) wird für Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet. Der Bund ermöglicht hier die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro. und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80%.

Links zu den Landesförderbanken und Bürgschaftsbanken

- LfA Förderbank Bayern
- L-Bank Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank
- Investitionsbank Berlin (IBB)
- Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)
- Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB)
- Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (IFBHH)
- Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
- Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI-MV)
- NBank – Niedersachsen
- NRW.Bank
- Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) AöR
- Sächsische Aufbaubank (SAB)
- Investitionsbank Sachsen-Anhalt
- Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)
- Saarländische Investitionskreditbank AG (SIKB)
- Thüringer Aufbaubank (TAB)



Mit den Landesförderbanken sowie den Bürgschaftsbanken stehen wir dazu in engem Austausch. Diese Maßnahmen sind durch die bisherigen beihilferechtlichen Regelungen abgedeckt.

Für Unternehmen, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthaftere Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind und daher nicht ohne weiteres Zugang zu den bestehenden Förderprogrammen haben, werden zusätzliche Sonderprogramme für alle entsprechenden Unternehmen bei der KfW aufgelegt. Das wird dadurch ermöglicht, dass die Risikotoleranz der KfW krisenadäquat erhöht wird. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80%, bei Investitionen sogar bis zu 90 %. Darüber hinaus sollen für diese Unternehmen konsortiale Strukturen angeboten werden.

Diese Sonderprogramme werden jetzt bei der EU-Kommission zur Genehmigung angemeldet. Die Kommissionspräsidentin hat bereits signalisiert, dass sie für Flexibilität in der Anwendung beihilferechtlicher Regelungen im Zuge der Corona-Krise sorgen möchte. Die EU- und Eurogruppen-Finanzminister werden sich dafür einsetzen, dass die EU-Kommission das notwendige Maß an Flexibilität zeigt.

4. Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz durch das Gesundheitsamt

Nach dem Infektionsschutzgesetz gilt: Wer als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne des § 2 Nr. 5, 6 und 7 Infektionsschutzgesetz abgedeutet wurde und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet, kann nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz eine Entschädigung in Geld erhalten.

Das bedeutet: Wenn ein arbeitsfähiger Arbeitnehmer oder ein arbeitsfähiger Selbständiger eine Anordnung vom Gesundheitsamt oder von der Ortspolizeibehörde erhalten hat, in der festgelegt wird, dass der Betroffene zuhause in Quarantäne bleiben muss, kann eine Entschädigung beim Gesundheitsamt beantragt werden. Eine reine Empfehlung, zu Hause zu bleiben, beispielsweise bei Reiserückkehrern aus Risikogebieten, begründet keine Entschädigungsansprüche.

Sie erhalten die Anordnung in schriftlicher Form. Ohne Anordnung haben Sie keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen!

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Entschädigung zunächst für das Gesundheitsamt auszuführen. Anschließend kann sich der Arbeitgeber die ausgezahlten Beträge vom Gesundheitsamt erstatten lassen (§ 56 Abs. 5 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz). Zahlt der Arbeitgeber nicht, hat der Arbeitnehmer selbst einen Anspruch gegenüber dem Gesundheitsamt (§ 56 Abs. 5 S. 3 Infektionsschutzgesetz).

Ist der Arbeitnehmer dagegen infolge einer Infektion mit dem Coronavirus arbeitsunfähig erkrankt und somit an seiner Arbeitsleistung verhindert, besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für den Zeitraum von sechs Wochen (§ 3 Entgeltfortzahlungsgesetz). Nach diesem Zeitraum haben gesetzlich Krankenversicherte grundsätzlich Anspruch auf Krankengeld. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz.

Wer ohne Anordnung zuhause bleibt (aufgrund Kinderbetreuung, „zur Sicherheit“, weil der Arbeitgeber die Arbeit einstellt etc.) hat keinen Anspruch auf Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz.

Wie hoch ist die Entschädigung?

Nach § 56 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz wird für die ersten sechs Wochen eine Entschädigung in Höhe des Verdienstausschlages, anschließend eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes gewährt.

Auch Selbständige können Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz erhalten (§ 56 Abs. 3 S. 4): ein Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit, evtl. Erstattung nach § 56 Abs. 4 S. 2 Infektionsschutzgesetz: Ersatz für weiterlaufende, nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang.

Auf Antrag können Vorschüsse auf die voraussichtliche Entschädigung gewährt werden (§ 56 Abs. 12 Infektionsschutzgesetz).

Evtl. werden während der Quarantäne erzielte Einnahmen auf die Entschädigung angerechnet (§ 56 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz).

Wie wird die Entschädigung beantragt?

Entschädigungs- und Erstattungsanträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ende der häuslichen Quarantäne bei dem Gesundheitsamt einzureichen, in dessen Landkreis der Arbeitsplatz des Betroffenen liegt.

Mit dem Antrag einzureichen sind zusätzlich zur Anordnung der Absonderung:

1. Arbeitnehmer/-geber:

- Gehaltsmitteilung des die Quarantäne betreffenden Monats mit Aufschlüsselung der Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung/entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung; wenn ein Durchschnittslohn zugrunde zu legen ist auch die der vorherigen 3 Monate
- Nachweis darüber, dass während der Zeit der Quarantäne keine Zuschüsse gewährt wurden oder ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse (§ 56 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz)
- Bescheinigung der Krankenkasse o. ä., dass während der Quarantäne keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand

2. Selbstständige:

- Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens
- Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt)
- Bescheinigung der Krankenkasse o. ä., dass während der der Quarantäne keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand

Weitere mögliche Schritte


Sollten all diese Maßnahmen der Bundesregierung nicht ausreichen, um Ihr Unternehmen zu stabilisieren, bleiben weiterhin die bewährten Instrumente einer insolvenzrechtlichen Sanierung. Derzeit verlangt die Insolvenzordnung, dass ein Geschäftsführer spätestens drei Wochen nach Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung für das von ihm geleitete Unternehmen Insolvenzantrag stellt. Wegen der COVID-19-Pandemie plant die Bundesregierung aber, diese Insolvenzantragspflicht vorübergehend bis zum 30. September 2020 auszusetzen.

Unabhängig davon gilt: Je früher ein Insolvenzantrag gestellt wird, desto größer sind die Chancen für eine erfolgreiche Sanierung! Solange das Unternehmen noch zahlungsfähig ist, kommt dabei auch das sogenannte Schutzschirmverfahren in Betracht. Geregelt ist dieses besondere Verfahren in § 270b InsO. Damit gehört das Schutzschirmverfahren systematisch zur Eigenverwaltung im Insolvenzverfahren. Eigenverwaltung heißt hierbei, dass der Schuldner (und nicht der Insolvenzverwalter) die Verfügungsgewalt und die Finanzhoheit über sein Unternehmen behält. Er bleibt also Herr der Situation und bekommt lediglich einen Sachwalter zur Seite gestellt. Dieser hat aber nur eine überwachende Funktion.

Unternehmen genießen im Schutzschirmverfahren viele Vorteile und einen weitreichenden Schutz, insbesondere ihren Gläubigern gegenüber.

Vorteile im Schutzschirmverfahren

- Die Geschäftsführung bleibt zunächst im Amt, wenn auch unter Aufsicht eines Sachwalters.
- Stellt der Schuldner, also das Unternehmen, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung, so bekommt er drei Monate Zeit, um einen Insolvenzplan auszuarbeiten.
- Für diese Vorbereitungszeit wird vom Insolvenzgericht ein vorläufiger Sachwalter bestellt. Die Unternehmensführung darf sogar einen eigenen Sachwalter vorschlagen.
- In den drei Monaten dürfen Gläubiger ihre Sicherungsgüter, z. B. vom Schuldner noch nicht bezahlte Maschinen, nicht zurückfordern. Außerdem ist jegliche Zwangsvollstreckung gegen das Unternehmen verboten. So schützt das Gericht den laufenden Betrieb.

- 
- Anders als die reguläre Insolvenz muss das Schutzschirmverfahren nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Dennoch empfiehlt es sich, den Schutzschirm offen zu kommunizieren.
 - Dieses besondere Verfahren kann mitunter sehr schnell vonstattengehen, während die Regelinsolvenz bis zu einige Jahren dauern kann.
 - Während der Eigenverwaltung im Schutzschirmverfahren wird die Sanierung mithilfe eines Insolvenzplans vorbereitet.

Unter den insolvenzrechtlichen Schutzschirm kommen nur Unternehmen, die noch über Liquidität verfügen. Voraussetzung für die Durchführung des Schutzschirmverfahrens ist, dass dem Unternehmen die Zahlungsunfähigkeit droht, diese aber noch nicht eingetreten ist.

Wir unterstützen Sie sehr gerne!

Sprechen Sie einen unserer Fachleute in den 19 Standorten bundesweit an. Schiebe und Kollegen ist spezialisiert auf die Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen, sowie die Beratung in insolvenz- und wirtschaftsstrafrechtlichen Verfahren. Zudem zählt unsere Kanzlei seit mehreren Jahren zu den am häufigsten in Unternehmensinsolvenzen bestellten Kanzleien in Deutschland.

Schiebe und Kollegen ist spezialisiert auf gerichtliche Sanierungen sowie Liquidationen und zählt zu den meistbestellten Kanzleien in Deutschland. An insgesamt 19 Standorten ist Schiebe und Kollegen mit einem Team von derzeit 20 Juristen und mehr als 80 Mitarbeitern tätig. Die neun Verwalter der Kanzlei sind erfahrene Spezialisten im Sanierungs- und Insolvenzrecht und werden regelmäßig bei insgesamt mehr als 40 Amtsgerichten in Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg, dem Saarland, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Berlin bestellt.

Mainz | Frankfurt am Main | Darmstadt | Mannheim | Heilbronn | Saarbrücken
Koblenz | Düsseldorf | Krefeld | Aachen | Euskirchen | Bad Kreuznach
Idar-Oberstein | Berlin | Kassel | Aschaffenburg | Trier | Leipzig | Dresden

Kontakt: info@schiebe.de
www.schiebe.de
Telefon 06131 619230